

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 4

Artikel: Die neue sowjetische Zivilgesetzgebung (III) : dominiert von Imponderabilien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue sowjetische Zivilgesetzgebung (III)

Dominiert von Imponderabilien

Die Einleitung der Grundsätze betont nun, dass dem persönlichen Eigentum keine grosse und keine ständig die gleiche verbleibende Bedeutung zugemessen werden darf. Die Einleitung weist darauf hin, dass die Tendenz auf stufenweise Beschränkung der Sphäre des persönlichen Eigentums geht. Dieser verhängnisvolle Satz der Einleitung lautet folgendermassen: «Das persönliche Eigentum wird vom sozialistischen Eigentum abgeleitet... Parallel mit dem Fortgang zum Kommunismus werden die persönlichen Bedürfnisse jedoch je mehr von den Gesellschaftsfonds befriedigt.»

Revisionistisch-dogmatisch

Dieser Satz kommt eigentlich einem Kompromiss zwischen Revisionisten von Art und den Dogmatisten gleich. Wie im Sommer 1960 der Theoretiker Professor Strumilin geschrieben hat: das persönliche Eigentum wird eigentlich nur auf die rein persönlichsten Gebrauchsgegenstände beschränkt (Kleider, Schuhe usw.), die Spielzeuge der Kinder werden hingegen schon Kollektiveigentum bilden. Bis aber der Vollkommunismus kommt, will die immer reicher werdende obere Schicht ihr Reichum aufbewahren, sogar erweitern.

Wie ein roter Faden lässt sich diese Doppeltheit im Text der «Grundsätze» in jedem Kapitel aufspüren machen...»

Weitere Punkte

e) Die «Grundsätze» lassen die organische Einheit des Zivilrechtes speziell und betont zum Ausdruck kommen. (Artikel 2.) Dadurch wurde unter anderem auch die Konzeption des getrennten Wirtschaftsrechtes, welche aber unter den Juristen viele Anhänger hat, abgelehnt. Nach den Ansichten dieser Juristen sollten nämlich die Verhältnisse unter den staatlichen und genossenschaftlichen Organisationen aus dem Zivilrecht ausgeklammert und ins spezielle Wirtschaftsrecht einverleibt werden. Im Schutz der Einheit des Zivilrechtes schrieb der schon erwähnte Orlovskij wie folgt: «In unserem Staat herrscht das Prinzip Einheit der wirtschaftlichen und politischen Leitung, die Einheit der Pla-

nung und die Verbindung des Persönlichen und des Gemeinschaftlichen» (wie oben).

Diese Stellungnahme wird selbstverständlich auch in den europäischen Volksdemokratien dazu wirken, dass die Konzeption des Wirtschaftsrechtes auch dort fallen gelassen wird.

f) Die «Grundsätze» vernachlässigen den Schutz der privaten Interessen, erweitern hingegen jenen der Staatsinteressen. Jede Abmachung, welche bewusst gegen die Interessen des sozialistischen Staates und der sozialpolitischen Gesellschaft gerichtet ist, ist nichts und wird alles, was durch diese Abmachung erworben wurde, zugunsten des Staates beschlagnahmt. (Artikel 14.) Wie erwähnt, ging der Artikel 5 noch weiter beim Schutz der Staatsinteressen.

Gesellschaftsgerichtbarkeit

g) Eine wichtige Neuerung ist — wie schon erwähnt — die Einschaltung der Gesellschaftsorganisationen (vor allem die Gewerkschaften) und die Kameradschaftsgerichte in den Schutz der bürgerlichen Rechte. Diesbezüglich enthalten die gleichzeitig erlassenen «Grundsätze für die Zivilprozessordnung der Sowjetunion und der Unionsrepubliken» nähere Angaben, die von uns erörterten «Grundsätze» nehmen nur auf das Prinzip Bezug: die Kameradschaftsgerichte werden ermächtigt, in Schuldprozessen und in Diebstahlsfällen geringer Sozialgefährlichkeit Urteile zu fällen. Eigentlich stellt diese Regelung keine Neuigkeit dar, denn die 1960/61 an-

lich-geographischen oder kulturellen Besonderheiten der einzelnen Volksdemokratien durchgeführt.

*

Was die Unterschiede zwischen volksdemokratischem und sowjetischem System betrifft, können sie folgendermassen zusammengefasst werden:

auf dem wirtschaftlichen Gebiet: die Ueberreste der Privatwirtschaft wurden in der Landwirtschaft ganz bis 1960 (in Polen auch jetzt noch) aufbewahrt, um die Hungersnot, welche der Aufhebung aller privaten Existenzen in der Sowjetunion folgte, zu vermeiden. In der Sowjetunion nahm man nach 12 Jahren auf die Vernichtung der Kulaken Richtung, in den Volksdemokratien brauchte man auch genau 12 Jahre. Alles erfolgte wieder auf einen Schlag: 1959/60 waren die Jahre der grossen Kollektivierung. Die im Juli 1960 angenommene tschechoslowakische Verfassung bedeutet die Abschliessung dieser Periode. Diese Verfassung nimmt schon keinen Bezug mehr auf das kapitalistische Eigentum. Auf die Produktionsmittel gilt das Monopol des sozialistischen Wirtschaftssektors, bezüglich der Gebrauchsgüter wird das, vom sozialistischen abgeleitete, persönliche Eigentum anerkannt.

Der sich auf die persönliche Arbeit stützende kleinbäuerliche und kleingewerbliche Betrieb wurde als vorübergehender Kompromiss, anerkannt, gleichzeitig aber wurde auch auf seine Aufhebungstendenz hingewiesen.

Auf dem politischen Gebiet: in einigen Volksdemokratien (Polen, CSSR, SBZ, China) wird formell die Existenz einiger «Parteien» anerkannt, welche aber die führende Rolle der KP anerkennen und sich in einer Volksfront unter der Führung der KP zusammenschliessen. Diese Parteien gelten ideologisch als «Transmissionen» der Partei zu den Volksmassen.

Die Führung der Sowjetunion erfolgt auf politischem Gebiet durch die Parteien: die einzelnen volksdemokratischen KP sind dem Moskauer Parteizentrum unmittelbar untergeordnet. Diese Abhängigkeit wurde zwar nur im Statut der SED (SBZ Deutschlands), in seiner Einleitung, wörtlich und ausdrücklich garantiert, wird aber auch den übrigen Parteien gegenüber praktiziert. Die entsprechende Abteilung des ZKs der KPdSU ist es, welche alle Anordnungen den Parteizentren der Volksdemokratien «Parteiministerien» (ZK-Abteilungen) leiten die Moskauer Anweisungen den staatlichen Organen weiter.

genommenen republikanischen Statuten der Kameradschaftsgerichte dieses Prinzip ohne Ausnahme enthalten und etwas ausführlicher entfallen.

Staatsinteressen nicht definiert

Wenn man über die «Grundsätze» eine Kritik ausüben will, so muss man vor allem auf die in ihnen enthaltenen vielen Imponderabilien hinweisen, wodurch den Forderungen der gesetzgeberischen Dialektik Genüge geleistet wird. Während die «Grundsätze für die Strafgesetzgebung» (25. Dezember 1958) mit dem Begriff der «Sozialgefährlichkeit» operieren und sie als ein konstantes Tatbestandselement erklären, operieren die «Grundsätze für die Zivilgesetzgebung» mit dem Begriff des «Staatsinteresses» und mit jenem des Interesses der sozialistischen Gesellschaft. Es wird aber nirgends festgesetzt, was die Interessen sind. Es gibt sogar keine Andeutung auf diese Interessen, obwohl die Verletzung dieses undefinierbaren Begriffes schwere materielle Nachteile nach sich ziehen kann. (Vgl. Art. 14, Art. 5 usw.)

Die Frage des «Staatsinteresses» wird im Artikel 5 durch den Hinweis auf die Interessen des Staates und der Gesellschaft in der Periode des Aufbaus des Vollkommunismus weiter kompliziert. Dieser Artikel lässt nämlich andeuten, dass Staat

Curriculum der Woche

STANISLAW GUSTAWOWITSCH STRUMILIN

Wirtschafts- und Rechtswissenschaftler, Mitglied der sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Professor. Einer der grossen Theoretiker der sowjetischen Wirtschaftspolitik.

Geboren 1877. Seit 1897 aktiv in der internationalen Arbeiterbewegung, Teilnahme an der Revolution. Zögert aber lange zwischen der menschewikischen und bolschewistischen Richtung und tritt erst 1923 der KP bei.

Seine wissenschaftlich - publizistische Tätigkeit beginnt 1905. 1916 Leiter der Abteilung für Statistik der Sonderberatungsstelle für Brennstofffragen in Petrograd, 1918 Leiter des Statistischen Amtes an dortigen Gebiets-Arbeitskommissariat. Darnach für die statistischen Organe im Volkskommissariat für Arbeit und im Allrussischen Gewerkschaftsbund zuständig. 1921 bis 1937 und 1943 bis 1951 auf leitenden Posten im Staatlichen Planungskomitee (Gosplan), u. a. als Chef der Statistischen Zentralverwaltung. Als Dozent lehrt er an der Universität Moskau (1921 bis 1923), am Plechanow-Institut für Volkswirtschaft (1929/1930) und am Staatlichen Wirtschaftsinstitut in Moskau (1931 bis 1950). 1931 erfolgt seine Wahl zum Ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Abteilung Recht und Wirtschaft.

Mit zahlreichen Wissenschafts- und Parteaufträgen bedacht; Verfasser (oder Mit-Autor) von etwa 200 Büchern über Statistik, Wirtschafts- und Rechtsfragen. Auch nach seiner Pensionierung mit offiziellen Aufgaben betraut, so noch mit dem Entwurf zum neuen Zwanzigjahres-Perspektivplan, das vom 22. Parteikongress diesen Herbst angenommen wurde. Viele Auszeichnungen.

und Gesellschaft in dieser Periode ständig wechselnde Interessen haben. Gerade mit Rücksicht auf diese wechselnden und sich ändernden Interessen wäre eine Definition des Staats- und Gesellschaftsinteresses höchst wichtig gewesen.

Der Wirtschaftsvertrag

Es wird in den «Grundsätzen» öfters über die einzelnen Arten des «Wirtschaftsvertrages» gesprochen, ohne den Begriff dieses Vertrages zu definieren. Auch die sowjetische Rechtsliteratur forderte während der Diskussion über die «Grundsätze», dass der Begriff dieser Institution, welche das ganze Wirtschaftsleben der Sowjetunion beherrscht, endlich einmal schon definiert werde, aber umsonst. Man hat den Eindruck, dass der sowjetische Gesetzgeber mit solchen unklaren Begriffen sehr gern

operiert. Auch der Begriff des Familienangehörigen wurde nirgends im sowjetischen Recht definiert, obwohl dieser Begriff sowohl im Familienkodex als auch in den «Grundsätzen» (vgl. das Kapitel über das Erbrecht, Kapitel 7) öfters vorkommt. Da der Kreis der «Angehörigen» und «Verwandten» nirgends festgesetzt wird, gibt es in der Gerichtspraxis weitgehende Unterschiede. (Vgl. die diesbezüglichen Wünsche der Sowjetliteratur: «Zur Frage des Wirtschaftsvertrages.» — «Sowjetskoje Gosudarstwo i Prawo» (SGiPr), Nr. 3/1961. S. 81, ff. — Ferner: Lomidge, M. K., Tschikwalwili, S. D.: «Einige Anmerkungen zum Projekt der Grundsätze der Zivilgesetzgebung (SGiPr), Nr. 3/1961, S. 78—81 usw. — Der letztere Artikel beschäftigt sich mit dem Begriff des «Familienangehörigen».)

Hand vor sich. Ueberdies werden die technischen Vorrichtungen schlecht ausgenutzt. Die «Ekonomitscheskaja Gasjeta» erklärte noch vor wenigen Wochen, in der Ukraine stünden die Hälfte der Kohlenkombinen unbenutzt.

Die neuere Planung sieht die völlige Unterordnung jener Betriebe, die immer noch den ukrainischen oder regionalen Verwaltungen zugeteilt sind, unter die Volkswirtschaftsräte (Sownarchosen) vor. Diese von Chruschtschew eingeleitete administrative Neugestaltung der Wirtschaft mit der von Moskau geleiteten «Dezentralisierung» ist in der Sowjetunion noch nicht völlig abgeschlossen.

Neue Damen-Armbanduhren

In der Uhrenfabrik in Minsk soll mit der Produktion von neuen, sehr kleinen Damenarmbanduhren mit verchromten oder vergoldeten Gehäusen, begonnen werden. Alle Bestandteile sind durchschnittlich 1,5-mal kleiner, als bei den bisherigen Damenarmbanduhren.

Gemäss Beschluss des Ministerrates der UdSSR vom 1. Januar 1962 werden die Detailpreise für Armband-, Taschen- und Tischuhren durchschnittlich um 18 Prozent herabgesetzt. Demgemäss wurden auch die Preise der Uhrenersatzteile ermässigt.

Etwa 50 kirgisische Regierungsfunktionäre und Wirtschaftsleiter sehen ihrer Aburteilung wegen Veruntreuung oder Verschleuderung von «sozialistischem Eigentum» entgegen. Unter den Angeklagten befinden sich zwei Werkdirektoren und ein ehemaliger Vorsitzender der Kirgisischen Planungskommission.

Landwirtschaft

Ungarn

«Unsozialistisches» Experiment

Ein Kollektivgut in Ungarn, das ein neues System, nämlich die Gewährung materieller Anreize für seine Mitglieder, ausprobiert hatte, erreichte im vergangenen Jahr ausgezeichnete Produktionsergebnisse, während die gesamte landwirtschaftliche Produktion in Ungarn neun Prozent unter dem Plansoll geblieben war und etwas unter den Ergebnissen des Jahres 1960 lag.

Die örtlichen Parteifunktionäre sind allerdings nicht zufrieden, da sie diese Methode für «unsozialistisch» halten.

«Bekes Megyei Nepujsag», die Tageszeitung der KP im Bezirk Bekes, brachte diese Geschichte an die Öffentlichkeit und kritisierte die Haltung der örtlichen Bürokraten.

Im vergangenen Jahr hatte das Kollektiv «1. Mai» in dem Dorf Battonya beschlossen, den erzielten Gewinn so unter die Mitglieder zu verteilen, dass sowohl die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Arbeitseinheiten berücksichtigt, als auch die tatsächlichen Ernteerträge verteilt werden sollten. Dieser Beschluss war statutengemäss im Mai gefasst worden, der Bezirksrat von Bekes verweigerte aber seine Zustimmung.

Mit ungewöhnlicher Selbständigkeit ignorierten die Mitglieder des Kollektivguts diese Ablehnung und führten ihren Beschluss durch.



Seit letztem Jahr ist die Ukraine, vorher ein wirtschaftliches Administrativgebiet, in drei Wirtschaftsbezirke eingeteilt: Süden, Südwesten und Donjez-Dnjepr. Dieser Bezirk umfasst den an Bodenschätzen besonders reichen östlichen Teil der Republik. Unsere Karte nach einer Darstellung der «Ekonomitscheskaja Gasjeta» (18. Dezember 1961) zeigt die wichtigsten Vorkommen. Die hauptsächlichste Rolle spielen Steinkohle, Eisen- und Manganerze.

Im weiteren bildet der Osten der Ukraine nicht nur eines der mächtigsten Industrie-komplexe der Republik, sondern der ganzen UdSSR. Flächenmässig (197 000 Quadratkilometer) und bevölkerungsmässig (17 Millionen Einwohner) entspricht der Don-

jez-Dnjepr-Bezirk ziemlich genau einem Drittel der Ukraine. Diese ist nach der RSFSR überhaupt die wirtschaftlich entwickelte Republik der Sowjetunion und stellt insbesondere rund die Hälfte der sowjetischen Roheisen- und Eisenerzproduktion und ein Drittel der Stahl- und Kohleerzeugung. Noch nicht ganz entsprechend entwickelt ist die Industrie, wenn sie auch schon sehr stark ist. An erster Stelle sind metallverarbeitende Werke zu nennen, doch ist daneben die chemische Industrie von zunehmender Bedeutung.

Gerade aus jüngsten sowjetischen Quellen lässt sich erkennen, dass die Mechanisierung bei der Förderung der Bodenschätze noch als völlig ungenügend betrachtet wird. Die Arbeit geht noch weitgehend von